

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Friedberg folgende

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

für den gesamten Umgriff der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 97 für das Gebiet südlich der Konradinstraße, westlich der Aichacher Straße und nordöstlich der Gutenbergstraße in Friedberg vom 20.09.2018. Der Lageplan des Baureferates der Stadt Friedberg zu dieser Veränderungssperre vom 20.09.2018 bleibt Bestandteil der Satzung.

§ 1

Die Satzung der Stadt Friedberg über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 97 für das Gebiet südlich der Konradinstraße, westlich der Aichacher Straße und nordöstlich der Gutenbergstraße in Friedberg vom 20.09.2018, in Kraft getreten am 04.10.2018, wird um ein Jahr verlängert, weil das Bebauungsplanverfahren bis zum Fristablauf der Veränderungssperre nicht zu Ende geführt werden kann.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die mit dieser Satzung verlängerte Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 3 Jahren, vom Tag der ursprünglichen Bekanntmachung am 04.10.2018 gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. Satz 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Friedberg beantragen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gem. § 18 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Friedberg, den 17.09.2020
Stadt Friedberg

Siegel

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Der Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre wurde am 23.09.2020 gem. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Verlängerung der Veränderungssperre sowie die Veränderungssperre vom 20.09.2018 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Verlängerung der Veränderungssperre sowie der Erlass der Veränderungssperre vom 20.09.2018 eingesehen werden können.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB hingewiesen.

Friedberg, den 24.09.2020
Stadt Friedberg

Siegel

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister